Patientenaufklärung

Tod nach unzureichender Aufklärung über Risiken: BGH bestätigt Freispruch für Ärzte

Mit Urteil vom 20. Februar 2013 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Revision der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers gegen einen erstinstanzlichen Freispruch zweier Mediziner verworfen: Der nicht sachgerecht aufgeklärte Patient hätte auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung in die – letztlich todesverursachende – Operation eingewilligt. Den miterhobenen Betrugsvorwurf wegen Abrechnung einer nicht vom Leistungsspiegel der Krankenkasse erfassten Behandlung wies der BGH ebenfalls zurück (AZ: 1, StR 320/12, Abruf-Nr. 131736).

Der Fall

Der geschädigte Patient war schwerwiegend an Leberzirrhose erkrankt; er hatte bereits mehrere lebensbedrohliche Krankheitsschübe durchlitten. Die bei derartiger Diagnose übliche Lebertransplantation lehnte er aus persönlichen Gründen ab. Wegen seines reduzierten Allgemeinzustands war ihm hiervon auch anderweitig abgeraten worden. Der Patient wendete sich auf der Suche nach alternativen Behandlungsmethoden deshalb gezielt an die Klinik, in der die Angeklagten das seinerzeit noch nicht etablierte Verfahren der Leberzelltransplantation (autologe Hepatozytentransplantation) anwendeten. Dieses wollte der Geschädigte als seinen „letzten Rettungsanker" – trotz der geringen Erfahrungswerte –ausdrücklich versuchen.

Nach mehreren Gesprächen, bei denen er im Ergebnis über Diagnose und Risiken der Behandlungsmethode in Kenntnis gesetzt worden war – wobei einige für die Beurteilung des medizinischen Nutzens relevante Faktoren unerörtert geblieben waren – erklärte er seine Einwilligung in die Operation. Die später angeklagten Mediziner gingen irrig von einer ausreichenden Aufklärung aus und führten 3 Operationen durch, in deren Nachgang der Geschädigte an Multiorganversagen starb.

Für die spätere Abrechnung gab einer der Angeklagten noch im Operationssaal die aus seiner Sicht zutreffenden Codierungen in das Computersystem ein, ohne jedoch zu offenbaren, dass die tatsächlich durchgeführten Operationsschritte Bestandteile der nicht von der Leistungspflicht der Krankenkasse umfassten Leberzelltransplantation waren. Eine fallbezogene Vergütungsvereinbarung war nicht getroffen worden.

Beim Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) war nach den Eingriffen ein Antrag auf Aufnahme der von den Angeklagten angewendeten Behandlungsmethode in die Richtlinien für Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) gestellt worden – zum Zwecke der Anerkennung der Vergütungsfähigkeit. Die Krankenkasse erstattete die Rechnung der Angeklagten, bevor der Antrag – erst etwa einen Monat später – beim InEK positiv verbeschieden wurde.

Die Entscheidung

Der BGH betonte, dass die von dem Geschädigten abgegebene Einwilligungserklärung objektiv unwirksam war, weil dieser nicht hinreichend über den potenziellen Nutzen der „Neulandmethode" aufgeklärt worden war. Gleichwohl war eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung mit Todesfolge und fahrlässiger Tötung (§§ 222, 227 StGB) wegen des Vorliegens einer hypothetischen Einwilligung zu verneinen. Denn nach den getroffenen Feststellungen hierzu konnte gerade nicht ausgeschlossen werden, dass der Geschädigte auch bei vollständiger Aufklärung in den Eingriff eingewilligt hätte. Damit fehlte es an dem für eine Strafbarkeit erforderlichen Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen dem Aufklärungsverstoß und dem todesursächlichen Eingriff.

Auch der Freispruch vom Betrugsvorwurf hatte in der Revision Bestand. Zwar lag eine objektive Täuschung der Krankenkasse vor, indem der Arzt konkludent behauptete, die erbrachte Leistung sei abrechnungsfähig. Da die Angeklagten aufgrund weiterer Umstände aber davon ausgingen, der Krankenkasse könne nicht verborgen bleiben, dass es sich bei der betreffenden Leistung um eine Leberzelltransplantation handelte, fehlte es jedenfalls am Vorsatz der Angeklagten, bei der Krankenkasse einen Irrtum zu erregen.

Fazit

Die Anforderungen an Umfang und Intensität der Aufklärung sind bei „Neuland- und Außenseitermethoden" besonders hoch (vgl. „Zitronensaftfall": BGH, Urteil vom 22.12.2010, Az: 3, StR 239/10). Gleichwohl ist nicht jeder Aufklärungsfehler immer auch strafbarkeitsbegründend. Im Hinblick auf den Rechtfertigungsgrund der „hypothetischen Einwilligung" muss vielmehr in jedem Einzelfall detailliert geprüft werden, ob die erteilte Einwilligungserklärung des Patienten auch gerade auf der unzureichenden Aufklärung beruhte. Die Entscheidung zeigt zudem auf, dass die Abrechnung einer nicht vergütungs- bzw. erstattungsfähigen Leistung als Täuschungshandlung allein noch nicht ausreicht, um einen strafbaren Abrechnungsbetrug annehmen zu können. Auch hierbei muss also in jedem Einzelfall sorgfältig untersucht werden, ob die weiteren Betrugsvoraussetzungen (Irrtum, Schaden, Vorsatz, Bereicherungsabsicht) tatsächlich mit verwirklicht sind, was sich nicht von selbst versteht.

Dr. Ralph Steinbrück, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator, Fachanwalt für Medizinrecht, Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich, München

Korrespondenz: steinbrueck@uls-frie.de

Sonderdruck für private Zwecke des Autors